

Drucksachen-Nr. **XI/1410**

Bad Schwalbach, den 12.08.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Selina Ruhnau

Brandschutz und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	01.09.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	02.09.2025		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	12.09.2025		ja
Kreistag	16.09.2025		ja

Titel

Zivile Verteidigung - Aufbau von Strukturen

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stellt fest, dass angesichts der aktuellen Bedrohungslage die Aufgaben der Zivilen Verteidigung im Rahmen einer gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge umgehend einer Reaktivierung und der Aktualisierung von konzeptionellen Grundlagen und deren Umsetzung bedürfen.
2. Der Kreisausschuss stellt fest, dass der Rheingau-Taunus-Kreis die gesetzlichen Aufgaben zur Zivilen Verteidigung, welche sich aus dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG), der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV), der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung (ZAPRL) sowie den Versorgungs- und Sicherungsgesetzen ergeben, nach Weisung des Bundes umzusetzen hat.
3. Der Kreistag beschließt die Umsetzung der Maßnahmen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Zivilen Verteidigung und zur diesbezüglich erforderlichen Entwicklung im Bereich Personal sowie Sachkosten. Der Kreistag stellt fest, dass diese Kosten durch erhöhte Mittelbereitstellungen seitens des Bundes und Landes vollständig kompensiert werden müssen.

II: Sachverhalt:

Die zivile Verteidigung ist integraler Bestandteil der Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland. Sie umfasst alle nicht-militärischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um im Verteidigungs- oder Spannungsfall die staatliche Handlungsfähigkeit zu sichern, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, die öffentlichen Infrastrukturen aufrechtzuerhalten und Schäden zu begrenzen. Rechtsgrundlage ist unter anderem Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG).

Entwicklung seit Ende des Kalten Krieges – Friedensdividende, Nachholbedarfe und veränderte Bedrohungslage

Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde infolge einer sicherheitspolitischen Neubewertung auf breiter politischer und administrativer Ebene ein umfassender Abbau zivilschutzrelevanter Kapazitäten vollzogen. Die sogenannte „Friedensdividende“ führte zur Aufgabe von Schutzrauminfrastrukturen, zur Auflösung staatlicher Notfallreserven, zur Reduktion von Katastrophenschutzlagerbeständen sowie zum organisatorischen Rückbau von Führungseinrichtungen für den Zivilschutz. Im Ergebnis gerieten viele Elemente der zivilen Verteidigung in den Zustand der strukturellen Latenz.

Diese Entwicklung steht in deutlichem Kontrast zur heutigen sicherheitspolitischen Lage. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit Februar 2022 markiert eine sicherheitspolitische Zeitenwende. Die Rückkehr zwischenstaatlicher Gewalt nach Europa, der offen artikuliert Revisionismus gegenüber westlichen Ordnungsstrukturen sowie die gezielte Unterminierung demokratischer Gesellschaften durch hybride Operationen – etwa Cyberangriffe, Desinformation oder instrumentalisierte Migration – erfordern eine grundlegende Neubewertung ziviler Resilienz- und Schutzfunktionen.

Die aktuelle Bedrohungslage ist geprägt durch folgende sicherheitsrelevante Entwicklungen:

- Die Fähigkeit zur schnellen militärischen Eskalation in Europas unmittelbarer Nachbarschaft wurde durch Russland faktisch unter Beweis gestellt.
- Hybride Bedrohungen unterhalb der Schwelle des offenen Konflikts – etwa Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Manipulation von Informationsräumen oder Beeinträchtigung gesellschaftlicher Kohäsion – sind systematisch Bestandteil gegnerischer Einflussoperationen geworden.
- Experten und sicherheitspolitische Entscheidungsträger schließen einen militärischen Angriff auf NATO-Gebiet in einem mittelfristigen Zeithorizont (zwei bis vier Jahre) ausdrücklich nicht aus.
- Gleichzeitig rücken sogenannte „multikrisenhafte Lagen“ in den Fokus, in denen sich Naturkatastrophen, Pandemien, Versorgungsausfälle und militärische Konfliktsituationen überlagern können.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich ein erheblicher Nachholbedarf in den Handlungsfeldern der Zivilen Verteidigung. Zudem bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Stärkung des Selbstschutzgedankens. Die Bevölkerung ist in die Lage zu versetzen, sich in einer Phase der eingeschränkten staatlichen Leistungsfähigkeit eigenverantwortlich zu versorgen und zu schützen.

Diese Aufgaben erfordern eine konsequente Einbindung der Landkreise in die operative Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung sowie eine angemessene Ressourcen- und Zuständigkeitsklärung in Bund-Länder-Kommunen-Strukturen.

Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen

Die Zuständigkeit für die zivile Verteidigung liegt gemäß ZSKG beim Bund. Die operative Umsetzung, insbesondere im Bereich des ergänzenden Katastrophenschutzes, obliegt den Ländern. Die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden nehmen dabei eine Schnittstellenfunktion zwischen Landes- und kommunaler Ebene ein. Der Bund unterstützt durch Ausstattung, Logistik (z. B. Bundesreserve Lebensmittel), Ausbildungsmaßnahmen und Koordinierung.

Rolle des Landkreises

Die Kreisverwaltung ist als koordinierende Stelle für den Katastrophenschutz auch zentraler Akteur in der zivilen Verteidigung. Sie gewährleistet in ihrer Zuständigkeit unter anderem:

- die Führungsfähigkeit der Gefahrenabwehrstäbe,

- die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Infrastrukturen,
- die Versorgung der Bevölkerung in Notlagen,
- die Durchführung der Krisenkommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.

In der Praxis bedeutet dies insbesondere auch die Abstimmung mit den Hilfsorganisationen, der Bundeswehr z. B. im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ), sowie mit Landes- und Bundesbehörden.

Ein aktueller Impuls zur Weiterentwicklung dieser Schnittstelle ist beispielsweise das Grünbuch Zivil-Militärische Zusammenarbeit des „Zukunftsforum Öffentliche Sicherheit e.V.“ (2. Auflage vom März 2025 liegt dieser Vorlage als Anlage bei). Es analysiert die in Deutschland bestehenden Strukturen und Verfahren der ZMZ und gibt praxis-orientierte Handlungsempfehlungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen zivilen Akteuren und der Bundeswehr. Dazu gehören insbesondere das Handlungsfeld logistischer Unterstützungsleistungen, die zur Verfügung Stellung von geschützter Infrastruktur, medizinische Versorgung sowie die Sicherung von Kommunikationswegen.

Eine zentrale Forderung des Grünbuches ist es, dass die ZMZ nicht nur bei Sonderlagen, sondern bereits im Vorfeld in die Vorsorgestrukturen, Stabsrahmenübungen und Führungsstrukturen der zivilen Verwaltung integriert werden müsse. Nachhaltige Vorkehrungen auf allen Ebenen – beginnend bei der kommunalen über die der Landkreise bis zu Bundesebene. Diese Einschätzung wird, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Entwicklungen der vergangenen Jahre, durch die Verantwortlichen der Kreisverwaltung vollumfänglich geteilt. Das Grünbuch zeigt auf, dass ein resilienter Gesamtzivilschutz ohne die frühzeitige und systematische Freischaltung militärischer Ressourcen nicht zu erreichen ist. Als klare Handlungsanweisung an die Fachpraxis adressiert dabei zwar nicht nur aber auch und insbesondere auch die Landkreise als operative Schnittstelle.

Struktur der zivilen Verteidigung

Die zivile Verteidigung gliedert sich in vier Aufgabenbereiche:

1. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (z. B. Schutz von Behörden, Notfallregelungen für Rechtsverkehr)
2. Zivilschutz im engeren Sinne (z. B. Warnung, Evakuierung, Sanitäts- und Betreuungsdienste)
3. Versorgung der Bevölkerung (z. B. Lebensmittel- und Trinkwasservorsorge, Energie, medizinische Versorgung)
4. Unterstützung der Streitkräfte (z. B. Host Nation Support, Schutz von Marschrouten und logistischen Einrichtungen)

Diese Bereiche müssen in der Umsetzung auf Landkreisebene in die bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr integriert und in Übungen sowie Notfallplanungen berücksichtigt werden.

Aufbau und Planung moderner Strukturen der zivilen Verteidigung

Die Wiederherstellung der zivilen Verteidigungsfähigkeit kann nicht auf einer einfachen Reaktivierung der Strukturen aus der Zeit des Kalten Krieges basieren. Die heutige Bedrohungslage – geprägt durch hybride Angriffe, technologische Verwundbarkeiten und neue Konfliktformen – erfordert eine grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung. Strukturen, Abläufe und Zuständigkeiten müssen zeitgemäß und lagegerecht geplant werden. Dies stellt Bund, Länder und insbesondere auch die Landkreise vor die Herausforderung, neue Planungsgrundlagen zu schaffen und diese mit Blick auf Resilienz und Einsatzfähigkeit weiterzuentwickeln.

Zivile Alarmplanung als Kernaufgabe der Zivilen Verteidigung

Die zivile Alarmplanung ist ein zentrales Element der zivilen Verteidigung. Sie dient der Vorbereitung auf die Abwehr schwerwiegender Gefahrenlagen für Staat und Gesellschaft – insbesondere im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit von Staat und Verwaltung auch unter extremen Krisenbedingungen sicherzustellen. Dies erfordert die koordinierte, zeitgleiche Auslösung vordefinierter Maßnahmen durch Bund, Länder und Kommunen.

Zur Gewährleistung dieses reibungslosen Zusammenwirkens sind frühzeitig planerische Vorkehrungen zu treffen, die in der Richtlinie Zivile Alarmplanung (ZAPRL) geregelt sind. Die konkreten Aufgaben der zivilen Verwaltung in solchen Lagen sind als sogenannte Alarmmaßnahmen im Zivilen Alarmplan (ZAP) festgelegt.

Die Alarmplanung umfasst alle vorbereitenden Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung, Bewertung und Bewältigung entsprechender Gefahrenlagen. Für die Landkreise bedeutet dies, belastbare Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten, regelmäßig fortzuschreiben und mit den übergeordneten Planungen von Land und Bund abzustimmen. Dabei kommt der Sicherstellung der Führungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörden, der Einbindung kritischer Infrastrukturen sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Die Kreisverwaltungen tragen somit eine zentrale operative Verantwortung im föderalen Gefüge der zivilen Alarmplanung.

Stand der Kreisverwaltung und weiterer Handlungsbedarf

Auch in unserem Landkreis wurden nach dem Ende des Kalten Krieges sämtliche Strukturen der zivilen Verteidigung auf Grundlage der damaligen bundes- und landesseitigen Vorgaben fast vollständig zurückgebaut. Erst vor rund drei Jahren wurde – im Lichte der veränderten Gefährdungslage – mit der schrittweisen Revitalisierung dieses Aufgabenfeldes begonnen. In diesem Zuge wurde erstmals wieder eine personelle Zuständigkeit im Sinne einer thematischen Ansprechstelle geschaffen, mit dem Ziel, eine ressortübergreifende Koordination innerhalb der Verwaltung zu ermöglichen. Denn bereits damals war erkennbar, dass es sich bei der zivilen Verteidigung um ein interdisziplinäres Querschnittsthema handelt, das nahezu alle Fachbereiche der Kreisverwaltung betrifft.

Wie bereits zum damaligen Zeitpunkt dargestellt, konnte es sich bei diesem ersten organisatorischen Aufschlag nur um einen Einstieg handeln, der weiterführende Bedarfe nach sich ziehen würde. Diese Bedarfe sind mit Blick auf die aktuelle Lageentwicklung nunmehr deutlicher erkennbar. Unter den bestehenden strukturellen Voraussetzungen ist es der Kreisverwaltung aktuell nicht mehr möglich, den gestiegenen Anforderungen an eine moderne und leistungsfähige zivile Verteidigung gerecht zu werden.

Aus diesem Grund besteht ein konkreter und unmittelbarer Bedarf an zusätzlichen Ressourcen, sowohl personell als auch strukturell. Zugleich ist bereits heute absehbar, dass dies nicht der abschließende Umfang der zu leistenden Ausbauschritte sein wird. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass mit fortschreitender Konkretisierung der Planungen und Vorgaben auf Landes- und Bundesebene weitere Anpassungen erforderlich werden, deren Art und Umfang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend prognostiziert werden können.

Aktuelle Handlungsfelder mit konkretem Ressourcenbedarf

1. Redundanz und Schutz kritischer Verwaltungsinfrastruktur

Derzeit ist die Kreisverwaltung mit einer Vielzahl konkreter Aufgabenstellungen im Bereich der zivilen Verteidigung befasst, die bereits heute erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen binden. Ein zentrales Handlungsfeld ist die Schaffung bzw. Vorplanung von Redundanzen im Bereich der Verwaltungsinfrastruktur – insbesondere im Hinblick auf die IT-Sicherheit, die physische Sicherheit kritischer Einrichtungen sowie die Planung und

Konzeption einer funktionsfähigen Ausweichoption für Verwaltung und Führungsorgane. Die Resilienz dieser Strukturen stellt eine Grundvoraussetzung für staatliches Handeln im Krisen- oder Verteidigungsfall dar.

2. Stärkung und Professionalisierung der Führungsstäbe

Parallel dazu ist die Stärkung und Härtung der beiden zentralen Führungsinstrumente – Verwaltungsstab und Katastrophenschutzstab – erforderlich. Beide Gremien müssen nicht nur aufwuchsfähig, sondern auch professionell aufgestellt, regelmäßig geschult und durch geeignete Führungs- und Kommunikationsmittel unterstützt werden. Ziel ist eine klare Rollenverteilung, ein hohes Maß an Einsatzfähigkeit und eine stabile Verankerung im Verwaltungsgefüge.

3. Ausbau der zivilen Alarmplanung

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt im Ausbau der Strukturen für die zivile Alarmplanung. Der Landkreis übernimmt hierbei eine koordinierende und federführende Rolle gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Diese Einbindung ist notwendig, um die Umsetzung der Alarmmaßnahmen auf allen Verwaltungsebenen sicherzustellen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem Rheingau-Taunus-Kreis bereits konkrete Alarmmaßnahmen zur Ausarbeitung im Rahmen der Zivilen Alarmplanung zugewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wurde mit der Erarbeitung dieser Maßnahmen begonnen. Mit Blick auf die bevorstehende Ausweitung der Alarmplanung auf die kommunale Ebene sind nun klare Zuständigkeiten, abgestimmte Abläufe und eine verlässliche Kommunikation unerlässlich.

Der Landkreis fungiert dabei als Ansprechpartner und Berater für die kreisangehörigen Kommunen, weist ihnen konkrete Alarmmaßnahmen zur weiteren Umsetzung zu und stellt die übergeordnete Koordination sicher. Darüber hinaus obliegt es dem Landkreis, Schulungs- und Qualifizierungsangebote bereitzustellen und durchzuführen, um die kommunalen Ebenen auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Im Ereignisfall übernimmt der Landkreis zudem die zentrale Rolle bei der Weitergabe der Alarmmaßnahmen an die Städte und Gemeinden.

4. Koordination und zentrale Steuerung als Daueraufgabe

Vor diesem Hintergrund hat sich klar gezeigt, dass die Koordinierung dieser Thematik in Umfang und Komplexität ein Maß erreicht hat, das eine Bearbeitung im Nebenamt nicht mehr zulässt. Es bedarf daher einer dauerhaft und strukturell verankerten Ansprechstelle in der Kreisverwaltung, die auch personell angemessen ausgestattet ist, um den fachlichen, organisatorischen und strategischen Anforderungen nachhaltig gerecht zu werden.

5. Zivilschutzerziehung und -aufklärung der Bevölkerung

Ein zunehmend bedeutsames Aufgabenfeld liegt in der Zivilschutzerziehung und der zielgruppengerechten Aufklärung der Bevölkerung. Die Fähigkeit zum Selbstschutz – insbesondere im Hinblick auf Vorsorge, Verhalten im Ereignisfall und Eigenverantwortung – ist elementarer Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Resilienz. Der Landkreis hat dabei eine zentrale Rolle in der Konzeption, Koordination und Durchführung entsprechender Informations- und Bildungsangebote, die sich an Schulen, Einrichtungen, Unternehmen, Senioren, Beeinträchtigte Personen sowie die breite Öffentlichkeit richten. Auch diese Aufgabe erfordert entsprechende personelle und organisatorische Ressourcen.

Zur kurzfristigen Stärkung der Handlungsfähigkeit in den Aufgabenfeldern der Zivilen Verteidigung erfolgt eine vorläufige organisatorische Umsetzung durch Inanspruchnahme freier Kapazitäten innerhalb des derzeit bestehenden Stellenbestands der Kreisverwaltung in die Fachbereiche I und III. Die folgenden Maßnahmen werden zur Planung, Koordination und Umsetzung relevanter Aufgaben initiiert:

1,5 Stellen in der Besoldungsgruppe A 13 gD BesO bzw. tariflich in Entgeltgruppe E 12 TVöD (Schwerpunkt: 1 VZÄ Unterstützung der Führungsfähigkeit und 0,5 VZÄ IT-Sicherheit/technische Redundanz im Kontext der Zivilen Verteidigung)

Fachdienst III.3 – Brand- und Katastrophenschutz

1 Stelle „Koordination Zivile Verteidigung“ (BesGr. A 13 BesO, tfl. EGr. 13 TVöD)

1 Stelle „Zivile Alarmplanung“ (BesGr. A 11 BesO, tfl. EGr. 10 TVöD)

1 Stelle „Multiplikatorin/Multiplikator Selbstschutz“ (tfl. EGr. 9a TVöD)

Die dauerhafte Einrichtung dieser Stellen ist zwingend erforderlich, um den sukzessiven Aufbau sowie die funktionale Verstetigung zivilschutzrelevanter Strukturen innerhalb der Kreisverwaltung sicherzustellen. Eine stellenplanmäßige Abbildung erfolgt im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung, vorbehaltlich entsprechender Vorgaben zur Neuschaffung von Stellen.

Es wird ausdrücklich zur Kenntnis gegeben, dass die genannten Stellen maßgeblich dem Aufbau und der operativen Umsetzung interner Strukturen im Bereich der Zivilen Verteidigung im Rheingau-Taunus-Kreis dienen. Aufgrund des derzeit noch nicht abschließend bestimmbaren Umfangs und Inhalts der zu übernehmenden Aufgaben kann eine abschließende belastbare Personalbemessung derzeit nicht vorgenommen werden.

Im Zuge fortschreitender gesetzlicher Entwicklungen auf Bundes- und europäischer Ebene - insbesondere im Kontext sicherheits- und versorgungsrelevanter EU-Richtlinien sowie möglicher nationaler Konkretisierungen - ist davon auszugehen, dass sich das Aufgabenspektrum der Zivilen Verteidigung inhaltlich weiter ausdifferenzieren wird. Daraus können sich zusätzliche Anforderungen an die Kreisverwaltung ergeben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige organisatorische Struktur der Zivilen Verteidigung als Grundlage für den Aufbau erforderlicher Maßnahmen zu verstehen ist. Im weiteren Verlauf ist mit strukturellen Anpassungen zu rechnen, die entsprechend fortgeschrieben und an neue Aufgabenlagen angepasst werden müssen.

Begründung:

A. Zielsetzung

Die strategische und operative Auseinandersetzung mit den Aufgaben der Zivilen Verteidigung im Rheingau-Taunus-Kreis war (wie bundesweit) lange Zeit geprägt von der sicherheitspolitischen Entspannung nach dem Ende des Kalten Krieges. Die vormals vorgehaltenen Stellen wurden in der Folge anderweitigen Verwaltungsaufgaben zugeführt. In den vergangenen zehn Jahren ist jedoch ein sicherheitspolitischer Paradigmenwechsel zu verzeichnen.

Die Zunahme friedenszeitlicher Großschadenslagen (etwa Naturkatastrophen wie die Flut im Ahrtal) sowie die steigende Frequenz und Komplexität von Cyberangriffen auf öffentliche Infrastrukturen verdeutlichen die Notwendigkeit, Vorsorgestrukturen für Krisen- und Katastrophenlagen auch außerhalb klassischer Verteidigungsszenarien systematisch wiederherzustellen. Die Zivile Verteidigung hat vor diesem Hintergrund das übergeordnete Ziel, die Bevölkerung zu schützen und zu versorgen, die Handlungsfähigkeit staatlicher Strukturen zu sichern und Unterstützungsleistungen für die Streitkräfte gemäß verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Vorgaben bereitzustellen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis ist die grundlegende Erstellung und Fortschreibung des zivilen Alarmkalenders gemäß der ZAPRL (Zivile Alarmplanung – Richtlinie) aktuell als prioritäres

Handlungsziel definiert. Damit einher geht eine klare Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Fachbereichen, unter Berücksichtigung fachlicher Zuständigkeiten und institutioneller Schnittstellen.

Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Fachbereiche

Die Federführung für die operative Umsetzung der Aufgaben der Zivilen Verteidigung obliegt dem Fachdienst III.3 (Brand- und Katastrophenschutz). Dieser übernimmt die fachliche Koordination aller Maßnahmen mit zivilverteidigungsrelevantem Bezug im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Dazu zählen:

- Koordination zwischen den Fachdiensten, dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und den Kreisgesellschaften zur Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz sowie den Sicherstellungs- und Versorgungsgesetzen,
- Erstellung und Führung des zivilen Alarmkalenders,
- Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes, insbesondere:
 - Förderung des Selbstschutzes der Bevölkerung,
 - Warndienst, Schutzbauwesen und Regelung des Aufenthalts,
 - Unterstützung des Katastrophenschutzes in Verteidigungslagen,
 - koordinierende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Kulturguts.

Aufgrund seiner Zuständigkeit für Organisation, IT, Personal sowie Grundsatzangelegenheiten übernimmt der Fachbereich I insbesondere:

- die Sicherstellung der internen Verwaltungsorganisation und Aufrechterhaltung der Behördenfunktionsfähigkeit im Krisen- oder Verteidigungsfall einschließlich einer kontinuierlichen Aktualisierung der betreffenden Einzelauftragsblätter der Zivilen Alarmplanung,
- die strukturierte Aufgabenverortung, Stellenbewertung und Stellenführung im Kontext der Zivilen Verteidigung,
- die Bereitstellung und Absicherung von Informations- und Kommunikationsmitteln.
- die kontinuierliche Unterstützung des Verwaltungsstabs sowie der Koordinierungsgruppe Stab (KGS) im Grundbetrieb, insbesondere durch organisatorische, technische und infrastrukturelle Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften Führungsfähigkeit,
- die Unterstützung des Fachdienstes III.3 im Sinne einer hausweiten Querschnittsverantwortung.

Notwendigkeit strukturierter Vorsorge und koordinierter Umsetzung

Die Umsetzung ziviler Verteidigungsmaßnahmen setzt konzeptionelle Klarheit, klare Aufgabenverteilung und erprobte Kommunikationsstrukturen voraus. Nur auf dieser Grundlage kann im Ereignisfall eine unmittelbare, lageangemessene Reaktion gewährleistet werden. Der Aufbau und die Pflege dieser Koordinierungsstrukturen sowie die zugehörigen personellen und organisatorischen Ressourcen sind daher zwingende Voraussetzung für eine funktionsfähige Gefahrenabwehr im Verteidigungszusammenhang.

Bereits im März 2022 hatte das Regierungspräsidium Darmstadt die Landkreise im Regierungsbezirk zur Benennung zentraler Schlüsselfunktionen im Rahmen der zivilen Verteidigung aufgefordert. Im Rheingau-Taunus-Kreis wurden daraufhin folgende Zuständigkeiten festgelegt:

1. Alarmkalenderbeauftragte/r – Fachdienst III.3
2. Ansprechperson Zivile Verteidigung – Fachdienst III.3
3. Ansprechperson für die Aufrechterhaltung des behördlichen Betriebs – Fachbereich I

Diese strukturelle Verortung bildet die Grundlage für die weitere Umsetzung der Zivilen Alarmplanung sowie für die Vorbereitung weiterer Aufgaben im Rahmen der gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge.

B. Alternativen

Keine. Ohne eine stellenmäßige Verstärkung können die Aufgaben zur Erreichung der Ziele der Zivilen Verteidigung nicht gesetzeskonform wahrgenommen werden.

C. Lösung

Damit die Umsetzung der Weisungsaufgabe Zivile Verteidigung zeitnah konzeptionell begonnen werden kann, werden die genannten Kapazitäten den Fachbereichen I und III zur Verfügung gestellt.

Die dauerhafte Bereitstellung der Stellen ist erforderlich. Die stellenplanmäßige Beordnung erfolgt im nächsten Stellenplan, sofern entsprechende Neuschaffungen zulässig sind.

Der Geschäftsverteilungsplan wird im Nachgang durch eine Organisationsverfügung des Landrats angepasst.

D. Kosten

Folgende Mittel sind für den Bereich der Zivile Verteidigung im Haushaltsplan 2026 unter der Kostenstelle 7417 vorgesehen:

III.3	ZV	6010	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen der Verwaltung	1.000,00 €
III.3	ZV	6070	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel u. ä.	1.500,00 €
III.3	ZV	6089	Übriger sonstiger Materialaufwand	10.000,00 €
III.3	ZV	6790	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Sabotageschutz (50.000 €) - Medizinischer Bevölkerungsschutz (50.000 €) - Trinkwassernotversorgung (20.000 €) - Kritische Infrastruktur (20.000 €) - Verteilungskonzept Treibstoffe (20.000 €)	160.000,00 €
III.3	ZV	6850	Reisekosten	1.000,00 €
III.3	ZV	6880	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	10.000,00 €
III.3	ZV	6890	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation - Schulungen und Infoveranstaltungen	5.000,00 €
III.3	ZV	/	Erwerb v. bew. Sachen d. Anlagevermögens - Material VS-Registratur (Tresor, Schränke..)	10.000,00 €

Unter Hinweis auf C. Lösung erfolgt die Verrechnung der personellen Aufwendungen im Rahmen des Personalkostenbudgets der Fachbereiche I und III.

Es dient zur Kenntnis, dass mit der Bereitstellung der Stellen 511.650,00 € jährliche Personalkosten verbunden sind. Davon entfallen auf den Fachbereich I 200.250,00 €, auf den Fachbereich III 311.400,00 €.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

nein

IV. Personelle Auswirkungen:

ja

V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		ja
Geschäftsjahr		2026
Kostenart		
Kostenstelle		7417
oder		
Projekt		
Gesamtansatz		198.500,00
verbraucht / gebunden		0,00
noch verfügbar		0,00
Bedarf		0,00
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		0,00
Erträge		0,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		511.650,00
Leistungsart	Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe	Pflichtaufgabe

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Grünbuch ZMZ 4.0